



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz, LG)

vom 27. April 2008 (Stand 27. April 2008)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937, der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 sowie gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

¹ Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bundesgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.

Art. 2 Zuständigkeit, Bewilligungen

¹ Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Es kann seine Aufgaben an eine Amtsstelle delegieren.

² Das Departement erteilt insbesondere die notwendigen Bewilligungen.

Art. 3 Aufsicht

¹ Das Departement überwacht die Einhaltung des Lotterierechts und ergreift bei Verstössen die notwendigen Massnahmen.

² Es beaufsichtigt insbesondere die Durchführung der bewilligten Lotterien, das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des den Veranstaltern zufließenden Ertrages. Bei Unregelmässigkeiten kann es den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch der Lotterie verfügen.

II. Tombola bei Unterhaltungsanlässen**Art. 4** Tombola

¹ Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).

Art. 5 Zugelassene Veranstalter¹⁾

¹ Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.

² Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.

Art. 6 Losverkauf

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.-- nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Die Bewilligungsbehörde kann einen Vorverkauf von höchstens vier Wochen gestatten.

Art. 7 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

Art. 8 Bewilligung / Gesuch

¹ Die Durchführung von Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 10'000.-- ist bewilligungspflichtig.

² Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat zu enthalten:

1. die Angaben über den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort und den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Unterhaltungsanlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
6. den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

³ Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Art. 9 Abrechnung

¹ Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken

Art. 10 Bewilligung

¹ Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemäss Art. 5-16 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten werden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarungen bewilligt.

Art. 11 Gewinnanteil

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.

IV. Verteilung der Mittel**Art. 12** Verteilung

¹ Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, soweit nicht bereits gesetzlich gebunden, werden an folgende Fonds verteilt:

1. Swisslos-Sportfonds: 20%;
2. Swisslos-Fonds: 10%.

² Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Standeskommission.

³ Die Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds werden für sportliche Zwecke und jene aus dem Swisslos-Fonds für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt. Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.

⁴ Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 13 Bericht

¹ Die Standeskommission veröffentlicht jährlich einen Bericht gemäss Art. 28 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005.

Art. 14 Spielsuchtabgabe

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005.

V. Gebühren und Strafbestimmung

Art. 15 Gebühren

¹ Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Gebührenverordnung.

² Für Tombolas und Lotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Art. 16 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
27.04.2008	27.04.2008	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	27.04.2008	27.04.2008	Erstfassung	-